

Rechtliche Fragen zur Weidehaltung

Information über die Weidehaltung bei Rindern

Rechtsabteilung
Stand: 2019-03



Inhaltsverzeichnis

Rechtliches zur Weidehaltung.....	3
1. Ordnungsgemäße Verwahrung von Tieren	3
2. Viehtrieb – auf oder über eine Straße.....	5
3. Abstandsvorschriften für das Aufstellen von Weidezäunen	5
4. Geruchsbelästigung und Lärmbelästigung - Einwirkungen an der Grenze	8
5. Dürfen Weidetiere ihren Wasserbedarf an öffentlichen Gewässern decken?.....	9
6. Rechtliches zum Weideunterstand	9

Die Broschüre wurde im Rahmen des Projektes Weide der BBK Braunau erstellt.

Kontaktadresse:

Landwirtschaftskammer OÖ
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Kundenservice

Tel.: 050/6902-1000, e-mail: kundenservice@lk-ooe.at

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer OÖ
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Bildnachweis:

Fotos vom Betrieb der Fam. Kinzl, St. Pantaleon (Titelbild, Seite 10)
Fotos von Ing. Alfred Palmetshofer (Seite 4, 6, 8)

Hinweis:

Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen des Herausgebers und der Autoren ist ausgeschlossen. Bei Abweichungen von geschlechtergerechten Formulierungen gilt die gewählte Form für Frauen und Männer gleichermaßen.

Rechtliches zur Weidehaltung

1. Ordnungsgemäße Verwahrung von Tieren

Tierhalter

Eine Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist, bezeichnet man als Tierhalter. Der Tierhalter muss daher nicht auch gleichzeitig Eigentümer des Tieres sein, er muss lediglich die Gewalt über das Tier haben.

Ordnungsgemäße Verwahrung

Ein Tierhalter hat sein Tier ordnungsgemäß zu verwahren und zu beaufsichtigen (§1320 ABGB). Eine gesetzliche Definition wann ein Tier ordnungsgemäß verwahrt ist, gibt es nicht.

Der Oberste Gerichtshof hat unter anderem ausgesprochen, dass eine ausreichende Sicherung gegen das Ausbrechen eines Jungrindes durch ein Gatter mit einer Höhe von mindestens einem Meter gewährleistet ist. In einem weiteren Fall hat der Oberste Gerichtshof einen 1,5 Meter hohen Zaun als ausreichende Verwahrung angenommen.

Es ist jedoch Vorsicht vor Verallgemeinerung bei der ordnungsgemäßen Verwahrung geboten. Grenzt eine Weidefläche zum Beispiel an eine stark frequentierte Straße an, dann treffen den Tierhalter höhere Anforderungen. Der Tierhalter hat dort die Ordnungsmäßigkeit der Umzäunung täglich zu kontrollieren.

Die Sorgfaltspflicht des Tierhalters erhöht sich jedenfalls dann drastisch, wenn er seine Rinder unbeaufsichtigt in der Nähe von stark frequentierten Straßen weiden lässt.

Die Verwahrung von Rindern mit einem elektrischen Zaun gilt im Allgemeinen als ausreichende Verwahrung von Weidevieh. Der elektrische Zaun muss aber durch die Art der Anbringung, Stromstärke, Isolation, Erdungsfreiheit und laufende intensive Überwachung Gewähr dafür bieten, dass bei Berührung des elektrischen Drahtes die notwendige Stromabgabe auch tatsächlich erfolgt. Das bedeutet, dass den Tierhalter trotz Aufstellen eines elektrischen Zaunes laufend eine Kontrollfunktion trifft.

Bei Weidevieh, das trotz elektrischem Zaun ausbricht, trifft den Tierhalter wiederum eine erhöhte Sorgfaltspflicht. In solchen Fällen hat der Tierhalter mindestens einen ein Meter hohen Zaun aufzustellen.

<p>Die Beurteilung, ob eine „ordnungsgemäße Verwahrung“ vorliegt, bleibt daher eine Frage des Einzelfalles und des richterlichen Ermessens!</p>
--

Exkurs: Haftung des Tierhalters für Personenschäden bei Stromschlag?

Der Tierhalter ist berechtigt sein Weidevieh mit einem elektrischen Zaun zu verwahren. Für Schäden, die eine Person durch das Angreifen eines elektrischen Zaunes erleidet, ist diese grundsätzlich selbst verantwortlich. Bei Kindern kann daher unter Umständen der Aufsichtspflichtige haften, sofern der Schaden auf die schuldhafte Unterlassung der nötigen Obsorge zurückzuführen ist.

Elektrischer Zaun



Almweidehaltung

Bei der Haltung von Tieren auf Almen müssen dem Tierhalter die Vorkehrungen gegen Tierunfälle zumutbar sein. Eine Verpflichtung, Wege, die durch eine Kuhweide führen, durch Zäune abzugrenzen, besteht nicht. Befinden sich allerdings aggressive Tiere auf der Almfläche, sind diese so zu verwahren, dass sie sich dem Weg nicht nähern können.

Tipp: Warntafeln an markanten Stellen (zB bei Parkplätzen oder am Beginn markierter Wanderwege) aufstellen!

Ein Tierhalter hat für die ordnungsgemäße Verwahrung seiner Tiere zu sorgen. Entsprechend der gegebenen Örtlichkeit und der gewählten Verwahrungsmöglichkeit treffen den Tierhalter unterschiedliche Verwahrungspflichten!

2. Viehtrieb – auf oder über eine Straße

Der Viehtrieb ist in § 80 StVO geregelt. Die StVO gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Unter Viehtrieb versteht man sowohl das Treiben der Tiere entlang einer Straße als auch das Überqueren einer solchen:

- Treiber und Führer von Vieh müssen im Hinblick auf Anzahl und Art der Tiere sowie im Hinblick auf die in Betracht kommende Straße körperlich und geistig geeignet sein.
- Bei größeren Viehtrieben sind Gruppen zu bilden und zwischen den einzelnen Gruppen größere Abstände einzuhalten.
- Das Vieh muss auf der Straße so getrieben werden, dass der übrige Verkehr dadurch möglichst wenig behindert wird. Das Vieh muss auf der rechten Fahrbahnseite getrieben und von einer angemessenen Zahl von Treibern begleitet werden.
- Es ist verboten, das Vieh auf der Straße oder auf Straßenbanketten lagern zu lassen.
- Bei Dämmerung, Dunkelheit, starkem Nebel oder schlechter Witterung muss der Viehtrieb, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, an seinem Anfang durch einen Treiber mit einer nach vorne weiß, und an seinem Ende durch einen Treiber mit einer nach hinten rot leuchtenden Lampe gesichert sein.

Beim Viehtrieb muss jedenfalls darauf geachtet werden, dass auf Straßen mit öffentlichem Verkehr von den Treibern die in der StVO enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

3. Abstandsvorschriften für das Aufstellen von Weidezäunen

3.1. Autobahn oder Bundesschnellstraße

Bei Bundesautobahnen ist ein Abstand von 40 Meter, bei Bundesschnellstraßen ist ein Abstand von 25 Meter einzuhalten. Die Bundesstraßenverwaltung kann für geringere Abstände eine Ausnahmegewilligung erteilen. Wird eine solche nicht erteilt, so hat der Grundeigentümer einen Anspruch auf angemessene Entschädigung seiner dadurch erlittenen Nachteile. Ein solcher Anspruch besteht aber nur für den Bereich außerhalb von 15 Metern von der Straße.

3.2. Landes- und Gemeindestraßen

Im Sinne des Oö. Straßengesetzes 1991 (§ 18) dürfen Zäune - soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt – entlang von Landes- und Gemeindestraßen innerhalb eines Bereiches von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung der Straßenverwaltung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid.

3.3. Bundesstraßen

Das Bundesstraßengesetz enthält im Zusammenhang mit Bundesstraßen keine Abstandsvorschriften, sodass als Grundlage dafür die allgemeinen Abstandsvorschriften der Straßenverkehrsordnung (§ 91 StVO) heranzuziehen sind.

3.4. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

In der StVO finden sich ebenfalls Regelungen, die beim Aufstellen von Zäunen zu beachten sind.

Anwendungsbereich der StVO

Die StVO gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Eine Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Weg oder eine Straße, welche ihrem äußeren Anschein nach zur allgemeinen Benützung durch Fußgänger oder Fahrzeuge freisteht. Für die Anwendung der StVO ist es nicht unbedingt erforderlich, dass es sich um eine öffentliche Straße – also um eine Land- oder Gemeindestraße – handelt.



Eine Straße mit öffentlichem Verkehr ist aber auch eine Forststraße sowie ein für jeden benützbarer Güterweg, eine Mautstraße oder ein Weg, dessen Benützung bis auf Widerruf gestattet ist.

Kein Anwendungsbereich der StVO

- auf Wegen oder Privatstraßen, sofern die Benützung durch Schranken oder Hinweistafeln (z.B. Privatstraße – Durchfahrt verboten) eingeschränkt ist.
- Wander-, Reit- und Feldwege;

Regelungen in der StVO

ZÄUNE, die die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beeinträchtigen, sind über behördlichen Auftrag zu entfernen. Einen Anspruch auf Entschädigung hat der Grundstückseigentümer nicht.

STACHELDRAHTZÄUNE müssen von der öffentlichen Straße zwei Meter entfernt sein. Bei der Anbringung von Stacheldrahtzäunen ist der geforderte Abstand von 2 Metern vom Ende des Straßenbanketts zu messen. Sind Sie näher als zwei Meter an der Straße, darf der Stacheldraht oder sonstige spitze Gegenstände nur in einer Höhe von mehr als zwei Meter über der Straße und nur so angebracht werden, dass eine Gefährdung der Straßenbenutzer nicht möglich ist (§ 91 Abs 3 StVO).

Bei **ELEKTRISCHEN ZÄUNEN** entlang von öffentlichen Straßen gelten nur die allgemeinen Abstandsvorschriften für Zäune. Ein Mindestabstand muss seit August 2009 (Änderung des § 91 StVO) nicht mehr eingehalten werden.

PRIVATE WEGE UND STRASSEN

Entlang privater Straßen bestehen für Weidezäune keine gesetzlichen Abstandsvorschriften. Die Abstände sind jedoch so zu gestalten, dass keine Gefährdung der Straßenbenutzer besteht.

WEIDEZÄUNE werden oftmals quer über einen Privatweg gezogen. Der Eigentümer des Weges ist dazu grundsätzlich auch berechtigt, er muss jedoch darauf achten, dass die Ausübung von Geh- und Fahrtrechten dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Für die Fahrtberechtigten ist daher ein Tor oder eine Öffnung vorzusehen, die ohne größeren Aufwand betätigt werden kann. Handelt es sich aber bei dem Privatweg um eine Haus- oder Hofzufahrt eines Fahrtberechtigten, dann ist eine Absperrung unzulässig.

Gerade bei Weidezäunen, die über einen Privatweg gezogen werden, ist darauf zu achten, dass keine Gefährdung der berechtigten Wegbenutzer entsteht. Die Absperrung muss leicht erkennbar sein, damit ein rechtzeitiges Anhalten problemlos möglich ist. Besondere Bedeutung hat das bei Privatwegen, die dem Radverkehr geöffnet sind. In der Dämmerung und bei schlechter Sicht kann ein elektrischer Weidezaun leicht übersehen werden. Daher ist ein solcher Weidezaun ausreichend kenntlich zu machen oder die Wegbenutzung ist nur bei Tageslicht zu gestatten.

Bei einem Unfall, der sich aufgrund einer mangelnden Absicherung ereignet, haftet der verursachende Landwirt zivilrechtlich für den erlittenen Schaden und strafrechtlich für eine allfällige Körperverletzung.

Tierhalter, die beabsichtigen, rund um ihre Weide einen Zaun zu errichten, haben sich zuvor entsprechend zu informieren, welche Abstandsvorschriften gelten!

4. Geruchsbelästigung und Lärmbelästigung - Einwirkungen an der Grenze

Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung dann untersagen (d.h. er muss sie nicht dulden), wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Wesentliches Kriterium für die Beurteilung, ob eine Geruchs- oder Lärmbelästigung vorliegt, ist auch die jeweilige Widmung der Liegenschaft. Es kann nur die Unterlassung der Einwirkung gefordert werden.



Nachbar ist nicht nur der unmittelbare Anrainer, sondern auch weiter entfernte Nachbarn, sofern sie durch die Einwirkungen betroffen sind.

Welche Immissionen der Grundeigentümer dulden muss, hängt also immer von den örtlichen Verhältnissen ab, wobei unter „Ort“ nicht die politische Gemeinde, sondern die Umgebung zu verstehen ist.

5. Dürfen Weidetiere ihren Wasserbedarf an öffentlichen Gewässern decken?

Das Tränken von Weidetieren an öffentlichen Gewässern ist im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) in öffentlichen Gewässern ohne Genehmigung der Wasserrechtsbehörde erlaubt, sofern keine Verunreinigung erfolgt und die Beschaffenheit von Wasser und Ufer dadurch nicht gefährdet wird.

Die Verunreinigung von Oberflächengewässern (Bach etc.) durch weidende bzw. ihren Durst stillende Rinder wird in aller Regel allerdings nicht als zulässig angesehen werden können.

Im Zweifel → Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Wasserrechtsbehörde!

6. Rechtliches zum Weideunterstand

In Österreich unterliegen die Bauordnungen der Landesgesetzgebung, was bedeutet, dass die Regelungen über die Bewilligungspflicht, die Anzeigepflicht und die anzeige-freien Bauwerke von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt sind.

Aufgrund der erforderlichen Größe bedarf ein **Weideunterstand** (vier Säulen mit einer Überdachung) im Regelfall einer Baubewilligung (BauR-156865/1-2006-Ba/Le). Kleine Weideunterstände sind uU anzeigepflichtig.

Eine **ganzjährige Haltung von Rindern** im Freien setzt voraus, dass für jedes Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind Rinder dabei auch vor widrigen Witterungsverhältnissen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

<p>Ein Tierhalter, der einen Weideunterstand plant, sollte sich jedenfalls zuvor Rat bei der zuständigen Gemeinde bzw. Magistrat holen. Das Aufstellen von Weideunterständen ist auch mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>
--

7. Versicherung

7.1. Betriebshaftpflichtversicherung für Land- und Forstwirte

Jeder Landwirt sollte mit dem Versicherungsvertreter bzw. dem Versicherungsunternehmen abklären, ob Personen- oder Sachschäden, die vom jeweiligen Betriebsführer bzw. dessen Angehörigen oder von seinen Tieren verursacht werden, in der jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherung Deckung finden.

Trotz aufrechter Betriebshaftpflichtversicherung haben Landwirte dafür zu sorgen, dass die ihnen obliegenden Rechtsvorschriften betreffend die ordnungsgemäße Verwahrung eingehalten werden, da sonst die Versicherung bei einem Schadenseintritt keine Deckung gewährt!

7.2. Landwirtschaftliche Tierversicherung

Eine Absicherung des Viehstandes ist möglich. Die Rinderversicherung soll neben Verendungsfällen bei Tieren infolge von Unfall, Krankheit und Nötigung auch Totgeburten sowie die Nichtverwertbarkeit von Schlachtkörpern decken.

Das Land Oberösterreich, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, gewährt dem jeweiligen Versicherungsnehmer einen Zuschuss zu den Prämienkosten für die Rinderversicherung. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

